

SATZUNG

über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Broderstorf

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung M-V in der aktuellen Fassung i.V.m. § 26 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (BrSchG) und §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der aktuellen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf in ihrer Sitzungen am 07.12.2005 und 06.09.2006 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Broderstorf werden nach Maßgabe dieser Gebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gemäß § 26 Abs. 1 BrSchG gebührenfrei ist. Dies gilt auch dann, wenn die angeforderten Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen Gründen nicht mehr in Tätigkeit treten.

§ 2

Gebührenpflichtiger

(1) Gebührenpflichtig sind:

1. Bei Einsätzen zur Brandbekämpfung

- a) der Brandstifter, der nicht selbst Geschädigter ist,
- b) der Geschädigte, der den Brand vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
- c) der Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist,
- d) die Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen der Feuerwehr alarmiert.
- e) Eigentümer oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.

2. bei sonstigen Einsätzen und Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe,

- a) die Person, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 69 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V) gilt entsprechend,
- b) der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder die Person, die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
- c) die Person, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
- d) die Person, die die Freiwillige Feuerwehr (Personal, Fahrzeug, Geräte) für sich bzw. missbräuchlich angefordert hat.

3. bei Brandsicherheitsdiensten die Veranstalter von Veranstaltungen, bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet wäre (Versammlungen, Ausstellungen, Theateraufführungen, Zirkusveranstaltungen, Messen, Märkte und vergleichbare Veranstaltungen).

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschuld

(1) Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührentarif zu dieser Satzung.

(2) Bei der Festsetzung der Gebühr wird für Personen sowie für Fahrzeuge und Geräte die erste angefangene Stunde voll berechnet. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, wird bei folgenden nur angefangenen Stunden

- a) bis 15 Minuten keine Vergütung,
- b) über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
- c) über 30 Minuten der volle Stundensatz berechnet.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung oder dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

Die Einsatzzeit endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides.

§ 6

Härtefälle

Der Bürgermeister der Gemeinde Broderstorf kann gemäß § 26 Abs. 4 BrSchG auf Antrag des Gebührenpflichtigen die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, soweit die Gebühr nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist

§ 7

Auslagenersatz

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung erforderliche Inanspruchnahme von Fremdpersonal und nicht gemeindlichen Sachmitteln sind zu erstatten. Die §§ 4 bis 6 gelten entsprechend.

**§ 8
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Broderstorf, den 28.03.2007


Lange
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der aktuellen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Behörde geltend gemacht wird.

Broderstorf, den 28.03.2007


Lange
Bürgermeister



**Gebührentarif zur Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Broderstorf vom 28.03.2007**

Gebührentatbestand und Maßstab	Gebührensatz in EUR/ Stunde
1. Personalgebühren	
1.1 Brand- und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	22,00
2. Fahrzeuggebühren	
2.1. Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	250,00
2.2. Löschgruppenfahrzeug LF 8	150,00
2.3. Tanklöschfahrzeug TLF 16	200,00
3. Gerätegebühren pro Gerät	
3.1 Rettungsspreizer/Schere	26,00
3.2 Stromerzeuger	23,00
3.3 Tragkraftspritze	35,00
3.4 Motorsäge	8,00
4. Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und –gerät Für die entstehenden Aufwendungen für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten werden die der Gemeinde bzw. Freiwilligen Feuerwehr in Rechnung gestellten Beträge zugrunde gelegt.	
5. Gebühren für besondere Leistungen Für Einsätze wie z.B. <u>Entfernen von Insekten, Öffnen einer Tür, Säubern von Verkehrsflächen, Entfernen von Eiszapfen, Eigentumssicherung</u> werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührentarif berechnet.	
6. Alarmierung Gebühren für <u>Missbräuchliche Alarmierung</u> und <u>Fehlalarmierung</u> aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührentarif berechnet.	
7. Ölbinde, Säurebinde- und Schaummittel Der Verbrauch von Ölbinde- und Säurebindemitteln sowie Schaummitteln wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet.	
8. Entsorgung Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.	